

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Polizeigeschichte

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Polizeigeschichte“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die geschichtliche Entwicklung der Polizei zu dokumentieren, die polizeugeschichtliche Forschung und Sammeltätigkeit voranzutreiben und zu unterstützen, das historische Bewußtsein innerhalb und außerhalb der Polizei zu fördern und zum besseren Verständnis zwischen Bürger und Polizei beizutragen. Der Verein sucht zur Erfüllung dieser Aufgaben die Zusammenarbeit mit interessierten natürlichen oder juristischen Personen, Personenvereinigungen und Behörden.
- (2) Die Verwirklichung der Vereinszwecke soll insbesondere erreicht werden durch die Herausgabe von Publikationen, die Durchführung von Veranstaltungen, die Sammlung polizeugeschichtlicher Informationen und die Koordinierung und Unterstützung von Vorhaben und Einrichtungen mit polizeugeschichtlichem Bezug auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
- (3) Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt, satzungsgemäße Verpflichtungen in erheblichem Maße verletzt oder wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen schädigen könnte. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

§ 5

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über Ausnahmen und über die Höhe des im voraus zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, so besteht kein Anspruch des Mitglieds auf eine Teilrückerstattung des Jahresbeitrages.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist insbesondere zuständig für
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Beschlußfassung über Anträge
 - Beschlußfassung über Vereinsordnungen
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Rundschreiben oder Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift einberufen. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist gleichzeitig mitzuteilen. Eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zu seiner Vertretung in der Mitgliederversammlung und zur Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, insbesondere seines Stimmrechts, bevollmächtigen.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beiräten). Der Vorstand führt die Geschäfte. Ihm obliegt die Kassen- und Vermögensverwaltung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch bestimmen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand entwirft bei Bedarf Vereinsordnungen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vor.

§ 9 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen zurück. Das Vermögen des Vereins fällt an den „Weißen Ring - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e.V.“ in Mainz.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 25. Mai 1989 von der Gründungsversammlung in der Polizei-Führungsakademie (Münster/Westf.) und ergänzt durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 7. November 1992.